

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1698

Hamburgische Sachen

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

Ad lit. V.

Eine schöne väterliche Willfahr! die Unterthanen haben schon mehr als tausendmal gebeten/ man solle sie doch mit ihrer als A. C. zugehörigen Beamten versehen/denen wil man nun anderer Religion zugehörige Leute obrudiren/ wider das alte Herkommen/ und so vielfältig bey allen Huldigungen confirmirte Rechte und Gerechtigkeiten/ und wann sie bitten/ sie bey dieser alten Gerechtigkeit zu lassen/ so gibt man ihnen gar keine Beamte/ und solten die Leute gleich darüber sterben und verderben/ heißt das Landsväterlich willfahren? Gewislich es läßt sich wenig väterliches dabey verspüren. Dann eine rechte väterliche Liebe sich ehender der Unterthanen Noth annehmen/ als so mordicus auff seiner Übel oder gar nicht fundirten opinion beharren/ sonder lieber diese beyseits setzen/ und eine Weile in die Zeit sehen solte.

Ad lit. W.

Wer die Dienerschaften nicht bestellen hilft/ nach der alten bißherigen observanz, denen Pactis, Instrumento Pacis, und der Unterthanen schuldlichem suppliciren gemäß/ sondern sucht Neuerungen/ und bestellers gar nicht/ an demehaffter ja die Nichtbestellung: atqui mein Vetter ist derjenige. Ergo. An. 1687. ist mein in Gott ruhender Bruder Graf Joachim Friederich noch nicht in der Regierung gewesen/ kan also den 26. Sept. keine Communication an Se. Lieb. geschehen seyn/ ist aber eine geschehen/ so erwartet man deren Communication. An. 1687. ist eine an Hn. Graf Albrechts Id. geschehen/ weil man anderseits sehe/ als glaubte man dis Orts/ es läge ihnen so viel an einem Catholischen Beampten/ so wäre mein Vetter zu frieden/ daß dann lauter A. C. verwandte Diener angenommen würden/ es möchte aber hingegen auch in dem alten Schlander also fortgehen: versteht man diese Communication darmit/ so ist man dieses Orts stündlich bereit und jederzeit gegen/ alle Aemter mit A. C. verwandten Subjectis bestellen zu helfen/ welches man seithero mehr denn 100. mal in gepflogenen Communicationibus erinnert hat/ und in der That gesehen/ daß man der armen Unterthanen seihentliches Gesinnen viel besser zu Gemüt gezogen/ als anderseits beschehen. Und kommt etwas seltsam herauf/ daß hier rotundè gestanden wird/ die Unterthanen leyden an nicht Bestellung der Dienerschaften grosse Noth/ wie es dann auch nicht anders ist/ aber am Kaisert. Cammer. Gericht hat man sich nicht geschueet/ noch unlangst vorzugeben/ sie hätten gar keine Interesse darbey/ wie reimt sich dieses auffeinander?

Ad lit. X.

Dis Orts hat man die Diener. Bestellung nach dem bißherigen modo, noch nie keine Mühe gehindert/ und also disfalls nie in mora gestanden/ das hingegen anderseits biß diese Grundnotorie geschehen.

So habe ich auch das anderseits verlangte

Diploma venia: ætatis, wie schweres auch hergegangen/ würcklich aufgelöst/ nicht weniger auch mich am Kais. Cammer. Gericht um die Confirmation der Curatel über weiland Herrn Graf Friederich Eberhards Gräfl. Erben auff die Frau Wittibe/ mich und die vormundschaftliche Nache gerichtet/ (weil des Hn. Administratoris zu Württemberg Fürstl. Durchl. sich damit nicht haben wollen beladen lassen/) eysrig beworben/ und so gar das Diploma in originali vorgewiesen/ weil aber die clausula Vormundschaft zu führen/ nicht in specie darinnen exprimiret/ und deswegen ein nach der Zeit abschlägiges Decret, bißsolche clausula supplirt seyn würde/ ertheilet worden/ so habe mich so gleich an Eu. Kaisert. Maj. allerunterhängst gewendet/ und um extention des Kais. Diplomat. Aufführung der Vormundschaften beweislich nachgesucht/ daß aber an statt verhofften allergründigsten Willfahr ein widriges Decret, daß nemlich mein Begehren nicht statt habe/ erfolgt/ wenn habe ich solches anders als der unerbörten Anschwärzung meines Veters zu zuschreiben/ bin also auch disfalls nicht in mora, wiewol wann ichs auch wäre/ bey meinem Vetter nicht stünde/ contra Pacta Familia einige Straß. Befes zu machen/ Krafft deren er die ganze Grafschaft theilen/ und dardurch vor dem Ruin vermeintlich conserviren wil/ die er doch doch eben durch dieses Mittel vollends zum Ruin zu befördern sucht. Par enim in parem non habet Imperium, und werden Eu. Kais. Majest. hiemit allerunterhängst gebetten/ es bey der am 13. Jun. und 23. Aug. schlechter dings erkantten Transcription der alten Kais. Commillionen denno allergründigst bewenden zu lassen/ solte so dann in vornehmender Grundheilung sich kein Mittel finden/ die Grafschaft Wertheim gegen andere Grafschaften aufzutauschen/ daß sie einem Herrn allein zukomme/ wie ich doch wol hoffe/ so wäre alsdann noch Zeit genug/ auff andere zulänglichere/ doch unpräjudicirliche Mittel und Wege zu denken/ wie es mit der Grafschaft/ welche einmal nicht lang getheilet werden/ zu machen. Wertheim den 30. Dec. An. 1690.

Eucharius Casimir, Graf zu Wertheim.

Die Stadt Hamburg hatte bißhero d. r. b. connivenz von England und Holland/ sich nicht allein der Freyheit gebraucht/ mit Frankreich zu handeln/ und dero Schiffe dahin zu schicken/ sondern auch die Relaxation und Abfolgung vieler mit Wahren beladener und nach Spanië destimirter Schiffe/ welche von Frankreich waren weggenommen worden/ bey dieser Cron auß der Ursache zu wege gebracht/ weil man biß dato mit Publication der Kaisert. Avocatorien daselbst noch zurück gehalten/ weil aber solches dem Interesse der hohen Allirten und insonderheit den Kaisert. Avocatorien zuwider gelauffen/ so ist an dem Königl. Engl. Hofe den 10. 20. April. folgende Resolution

1690.

Kön. Engl. Ordonanz

1111 10

publi-

1690.
gegen die
Stadt
Hamburg.

publiciret worden : Heute ist von Sr. Maj. in Dero Rache resolviret und geschlossen / daß der Ritter Carl Hedges / Richter in dem Hofe der Admiralität / und andere Sr. Majest. Bediente / welche dieses angehet / ihnen sollen angelegen seyn lassen / daß die Hamburger Schiffe / so seither dem 27. April. 1689. nach Franzöf. Hasen gefegelt / oder auß Frankreich / oder einigen der Eron Frankreich gehörigen Dertern oder Hasen gekommen / oder die nach einigen Franzöf. Hasen in der Mittelländischen See seither dem 10. May S. N. abgegangen seyn / oder die mit Franzöf. Kauffmanschaften beladen / und in den Hasen von Yhr. Majest. werden aufgebracht werden / mit allen ihren Ladungen vor verfallen declariret / und den Commissarien den Prisen eingeliefert werden sollen. Ingleichen / daß die Edle Herren Commissarii von der Thresorie und die Commissarii von der Dovane Ordre stellen sollen / daß keine Schiffe der Stadt Hamburg in dem Hasen dieses Königreichs einige Waaren sollen erhandeln oder verkaufen mögen / biß daß der Rath und Regierung von Hamburg die Kaiserl. und Reichs. Avocatorien / als durch welche alle Commercen mit Frankreich den Unterthanen des Reichs verbotten seyn / werden publiciret / und den Franzöf. Minister Mont. Bidal auß ihrer Stadt weggeschaffet haben. Ferner / daß die Edle Herren Commissarii der Admiralität den Capitainen der Kriegs. Schiffe Ordre sollen geben / alle Schiffe der Stadt Hamburg / so nach Franzöfischen Hasen gehen / oder von dar kommen / wegzunehmen. Hierneben ist annoch resolviret / daß der Graf von Nottingham einer der vornemsten Secretarien des Staats den Lord Dursley Extraordinairen Envoy dieser Erone von dieser Sr. Maj. Resolution völlig informiren solle / um solche den Hm. General Staaten zu wissen zu machen.

Richard Colinge.

Ob nun wol die Stadt Hamburg durch ihren den 2. 12. May nach dem Haag abgeschickten Syndicum beyder daselbst befindlichen hohen Versammlung ihre Angelegenheit wegen der Schiffarth und fernern Freyheit auffß beste zu remonstriren suchte / so wolte jedoch von England und Holland ihr solches ferner nicht gestattet werden. Dahero auch die Kaiserl. Mandata Avocatoria den 17. May S. V. zu Hamburg affigiret und publiciret / und unlängst hernach der Franzöf. allda bißhero substituirt de Resident / Mont. Bidal, jedoch auß zuvor erhaltenen Kaiserl. Paß / die Stadt zu verlassen obligiret worden.

Sonsten wolte daselbst abermal eine Furcht entstehen / wegen des von Yhr. Kön. Majest. in Dennemarck zu Glückstadt intendirten Elb. Zolls / weßhalb dann die Stadt folgendes Schreiben an Yhr. Kaiserl. Maj. abgehen lassen :

Allen Durchleuchtigster / zc.
Eu. Kaiserl. Majest. können wir in allertief-

Memorial
der Stadt

festen Veneration hiermit vorzutragen keiner Umgang nehmen / wie daß wir mit gar großer Bestürzung durch ein unvermuthet erschollenes Gerüchte in Erfahrung gebracht / ob solte von Yhr. Königl. Majest. in Dennemarck nemlich abermal das Besuch eines Elb. Zolls / vor der Glückstadt erneuert / und zu dieser Stadt und des Nieder. Sächsis. consequenter auch anderer anliegenden Eräise und Provinzien hohen Nachtheil / gefährlich darinnen avanciret seyn. Nun wollen wir zwar nicht / können auch / in Betrachtung des H. Reichs hochbertheurten Conventionen / Constitutionen und Satzungen nicht an sothane Aufstreuungen Glauben geben / um so viel weniger / weil unsers Wissens / bey dem durch allerseits hohe Befandtschaft zu Regensburg versamleten Collegio Electorali disfalls nichts angebracht / noch / daß bey Eu. Kaiserl. Maj. hochpreisl. Reichs. Hofrath dieses negotium auß denen hievor verübten Actis und Deductionibus resumiret sey / und vorgekommen / Sachen aber von hoher Wichtigkeit / als diese / dadurch nicht allein ein Grenz und Frontier / sondern auch fast einzig mehr übrige Reichs. See. Handels. Stadt nothwendig vergehen / ganze Eräise mit zum Verderben hingeschleppet / auch innerliche schwere Unruhe / samt unaufbleiblichen collisionen / zu gewarten / nicht so eilig / noch ungehöret / oder ohne Verwahrung derer Interessenten / pflegen resolviret zu werden. Nun seyn zwar ferne / und stetiget uns nicht zu Gedancß. E. Kais. M. die wir vor diese Stadt sowol / als die gemeine Wohlfahrt des Reichs väterlich sorgen wissen / einige Masse in Dero allergnädigsten Betteben zu geben / indessen ersuchen jedoch allerunterthänigst demütigst / Dieselbe geruhen / Dero höchsten Milde nach / uns zu tunem argen zu deuten / daß wir nur remissive auß denen bey höchstlöbl. Reichs. Hofrath An. 1678. und nachgehends häufig angekommenen Remonstrationen und Deductionen / nicht nur von dieser Stadt / sondern von samt und sonders hohen Herren Ständen des Nieder. und Ober. Sächsis. Eräises / ja gar außwärtiger Erenen / Spanien / England / und der Republicq. Holland / nicht weniger Eu. Kais. Majest. eigenen Erb. Königreichen / und Erbländern / nur in genere recapituliren / daß durch sothane Zolle. Cession und Anlegung das Heil. Reich (welches nur den einzigen Elb. Strohm noch offen hat) auß einmal geschlossen / und darmit dessen warhaffter Schlüssel in frembde Hände gegeben / die Commercen / woron Land und Leute im Reich sich conserviren müssen / gesteket / die Waaren (in dem der Zoll auß dieselbe geschlagen wird) durchs ganze Reich biß in Eu. Kaiserl. Maj. Erb. Königreiche und Lande / und weiter ärgerlich vertheuert / die Reichs. Unterthanen verarmet / Exteri contra principia Politica bereichert / und des Reichs Kräfte / womit es nachmals selbst debelliret und subjugiret werden kan / ja die Species. Rehr. in welchen der Zoll gefordert wird / zum Reichthum

1690.
Hamburg
a. J. 1690
M. wegen
des von der
Eron Zema
nemant
praxindis
ten Elb.
Zoll.

auf

1690. aufgeführt werden; dieser guten Stadt so neuen als alten starcken/ hiebevorn in Actis zum öfftern allegirten Privilegien/ Assurationen/ und hohen Zusagen/das auff dem Elb. Strohm unterwärts Hamburg bis in die See zu keiner Zeit einiger Zoll solle verwilliget / oder angeleget/ sondern propter utilitatem publicam dem Commercio und der Schifffarth darauff ihr freyer ungehinderter Lauff zu ewigen Tagen gelassen werden soll/ vor dismal nicht weisläufig zu gedencken: welches alles/da es nun nicht mehr attendiret/ sondern aufgehoben werden solte/ die Stadt sich keines Zuverlases in der Welt mehr getrüsten könnte/ ihre Bürger und Einwohner als desperat sich hinaus in fremde Gebiete und Vorträgigkeit begeben/ die Stadt auch nolens volens in subjectionem & securitatem folgen müste; Inmassen das Commercium auff dergleichen Zoll ad ostium fluminis sich sofort divertiret/ und nicht wiederkehret/ wo es etimal verwillen ist/ die Stadt aber kein ander Subsistenz - Mittel / als das bloße Commercium und die Navigation; daher Eu. Käis. Majest. uns sicherlich zuzutrauen allergnäd. geruhen / das einer solchen Handels. Stadt / wie diese / kein ärgeres Ubel an den Hals geworffen werden kan / welches ihr eben so gewis den ruin überbringet/ als wenn ein declarirter offenbahrer Feind mit einer Armee an die Stadt ruckte/ nur das der Unterscheid in tempore ist / und dieselbe durch den Zoll leniote tabe consumirt wird. Ob nun dem H. Reiche gerathen sey / die noch übrige von See. Handels. Städten / in welchen vor diesem ein gut Theil roboris Germaniae bestanden / die auch ohne dem allgemach ad paucitatem redigiret seyn/ und in specie diese gute Stadt/ die ad saccum peram ulque Eu. Käiserl. Maj. bisshero allerunterthänigst tren gelieben / so auffz. iopffern/ müssen wir billich allerunterthänigst dahin stellen. Und obwol pro tempore gewisse respecten von Allianzen / da durch dem jetzigen Reichs. Feinde Abbruch geschehen könnte / und das die Zoll. Cession etwa auff gewisse Zeit / auch in compensationem der von Reichs wegen zu gewarten habenden Dienste/ auff gewisse Satisfaction. Selter verlanger werde / hierzu scheinbaren Anlaß geben möchte; so würde doch die Allianz glaublich dahin zielen / das der Verderb. und Schaden von dem H. Reich abgewendet werde: Es wird aber die unaußbleibliche Folge / und Aufgang dociren / das/ was disfalls von einer Seite verhin dert wird / an der andern angezündet/ und nicht minder werde causiret werden. Belangende / das die Cession nur auff eine kurze Zeit / und ansehnliche Summ. Erhebung etwa zur Satisfaction gesucht werden möchte / so ist/ da wegen angebotener und erwartender Beyhülffe J. Königl. Majest. von Dennemarck von Reichs wegen was beyzulegen wäre / auff andere Mittel / welche dem H. Röm. Reiche / dessen Freyheit und Wohlfahrt weniger Gefahr und Nachtheil bringen / billich zu reflectiren/ massen Eu.

Käis. Maj. höchst von Gott begabtem und erleuchteten Verstande nach / Dieselbe noch wol werden aufzufinden seyn / hierauff aber allergnädigstes Angemerec (jedoch ohne allerunterthänigstes Maßgeben) so schwer nicht zu richen/ denn Eu. Käis. Majest. erlaube uns allergnädigst/ Deroselben zu allerhöchst erleuchteter Gemüte zu führen/ das/ man clausulire/ und mache limitationes, restrictiones, ratione temporis, summa & modi, &c. wie man wolle / alles solches dennoch nichts sey / die hohe Gefahr / Schädlichkeit und Nachtheil/ sowol des ganzen Reichs / als derer Herren Nachbarn und Interesselenten stecken darunter / und haben alle precautions keinen Effect. Dann/ teste experientia, wann die possessio erst eingeräumet/ im das Lucrum cum damno aliorum wol thut/ hernach nichts geachtet wird / und in Ewigkeit keine liquidation derer erhobene Geld. Summen/ auch schwerlich die Wieder. Aufhebung des erlangten Zolls zu hoffen steht / worüber disfalls man sich auff die grossen Volumina Reichs. Actorum von An. 1630. bis 1644. beziehet / in welchen erstens An. 1630. Christianus IV. König in Dennemarck hochsel. Andenckens eigenmächtig/ und pure de facto den Zoll anlegte/ hernach als er post turbas aliquot eine temporal - Concession auff 4. Jahr lang von An. 1633. bis An. 1637. erhielt/ nach verfloßenem quadriennio, thne auff keine Käiserl. Bescheide oder Reichs. Satzungen wieder aufheben wolte/ bis endlich An. 1645. der Friede zu Premiebeoo zwischen beyden Cronen erfolgete / und darinne nicht nur der Cron Schweden/ sondern auch des Staats von Holland Unterthanen davon eximiret worden/ und darüber endlich der Zoll von selbst fallen müssen. Solchem nach tragen zu Eu. Käiserl. Majest. in allertriefster devotion wir die unverruckte feste Hoffnung / und demütigste confidenz, Dieselbe werden diese importante Frontier, und nur einig zur Schifffahrt und zum See. Handel im Reiche / und hierauff mehr freye und bequeme Städte / so von dero fato mehr / als glaubig/ weit und breit herum dependiren/ noch auch das Interesse von den hochlöbl. Ober. und Nieder. Sächsis. und andern anligenden Eräissen / (Eu. Käis. Maj. eigener Fürstenthümer / Schlesien und anderer Erblände disfalls mit habendem starcken Interesse zu geschweigen) nicht dergestalt auß der Käiserl. milden Vorforge gelassen / und als abandonnirer dahin gegeben haben / das Sie Ihren allergnädigsten Consens zu solchem Land. Städte. und Leute verderbenden Vorhaben ertheiler hätten/ ersuchen vi. mehr/ wegen Wichtigkeit der Sachen allerunterthänigst / gehorsamst/ ja stehendlichst / Sie geruhen / wie in vorigem seculo An. 1562. geschehen / und in diesem/ das es nimmermehr geschehen solle / repetiret / und propter utilitatem publicam ac rationes perpetuo durantes (oder anderen respecten von Staats. oder Geld. Satisfaction und dergleichen/ zu verlassen) fest gestellet ist/ ein

1690.

vor allemal solches abzustellen / und die obschwebende Ruin derer Länder und Städte / samt allgemeiner Zehrung darmit allergnädigst zu präcaviren / auch übrigen / bey ohne des bekann-tem Bedrück dieser guten Stadt / da durch publication derer Avocatorien alles Commercium cessiret / deroselben auß Hispanien / Italien / Portugal und Grönland zurück erwartende Schiffe / mit der Ladung in den grösssten Hazard von feindlichem Anfall und Invasion lauffen / bevor ab / da mit heutigen Brieffen auß Frankreich Nachricht eingelauften / das die Stadt Unter-gesehene / in Frankreich befindliche Schiffe und Güter / samt Dero übrigen Habseligkeiten confisciret / die Stadt vor Feind erkläret / und Königl. Ordres an alle Armateurs abgegangen: Ihre in Engelland und Holland unschuldig aufgebrauchte Schiffe und Güter wider alle Rechte zum despect Eu. Kais. Maj. und des gesamten Heil. Reichs / noch wie vor angehalten / und confisciret werden / auch Jh. Churf. Durchl. von Brandenb. die von Eu. Kais. Maj. habende Geld-Designation deren Moderation mit allem Bitten und Flehen zu erhalten / Wir von Eu. Kais. Maj. allerdings unerhört geblieben / mit fast feindlichem Überfall oder Repräsentien von denen Unserigen zu erzwingen drohen / es in die allergnädigste Wege / Ihrem allerhöchsten Kais. Vermögen nach / zurück zu / damit hiesige / bey so vielen erleidenden Trangsalen so schwürige Bürgerschaft nicht zu völliger Desperation veranlasset / und die Stadt mit ihrem kostbaren Fortifications-Werck und Soldatesca / dem Reiche zu gute / als dessen Wolfarth und Sicherheit damit verknüpfet ist / im Stande zu erhalten nicht incapabel gemacht werden möge. Welches Eu. Kais. Maj. höchsterleuchteter Erwe-gung / mithin zu unserer allerunterthänigsten Entschuldigung bey sich ereigendem etwaigen Unfalle / so nicht zu verhoffen / auch Gott in Gnaden verhüten wolle / allerunterthänigst anheim geben / und in Dero beharlichen Kaiserl. Hulde und Gnade / mit aller unaufssetzlichen Devotion und Treue zu verdienen / Wir jederzeit so eiferrigst als schuldigst verbunden leben. Den 27. Jun. 1690.

Diesem ist noch eine absonderliche Schrifft beygefüget worden / vermittelst welcher Sie Dero und des gesamten Reichs / wie auch der angrän-genden Länder hierunter perichitrendes Inter-esse und was es mit der Elb. Zolls. Freyheit vor eine Verwandnis habe / beweglich vorgestellet / dessen Inhalt folgender gewesen.

Manifest
dieses Zolls
wegen.

Serenissimus ac Potentissimus Rex Danie würde / concessio hoc Telonio, alle Claustra Imperii Germanici in Septentrione & Occi-dente in seiner Macht haben. Dann das Reich gegen Osten / Süden und Westen mit festem Lande beschlossen / und hat daselbst keine auf-stießende Ströme / ist aber nur offen zur Schiffart und See. Handlung / wie auch Kriegs. Macht heran zubringen / gegen Norden / per mare Bal-

ticum, durch den Sund / welchen Rex Danie in seiner Gewalt hat / ferner gegen Nord. Westen durch den Wasser. Strom / dessen Ostia durch die darauff in Besig habende Zölle Er ebenfals Dominus und Arbitr ist.

Ist demnach nur noch übrig die einzige Lüff. Röhre des Heil. Reichs / nemlich Ostium Albis, welche auß reifflich. bedachten hochwichtigen Ursachen von allen Seculis her per privilegia Imperatoris Friderici I. Ao. 1189. und folgender glorwürdigsten Kaisern / frey gehalten / und immerfort also zu bleiben / verordnet worden. Würden nun contra ista privilegia & rationes tam numero quam pondere gravissimas Regi Danie der Zoll verwilliget / so wäre das dritte und also ultimum Claustrum Imperii auch in seinen Mächten / soltlich den Fluss zu sperren / die Schiffahrt nach Velleben zu hanteln / den Handel des Reichs zu bezwingen / Kriegs. Schiffe sub titulo, den Zoll damit zu bezwingen / auff den Strom zu bringen / consequenter (welch niemand derer benachbarten Herren Herzog. Nieder. Sächsischen Erases Schiffe auff dem Strom hat / oder sonst bedarff) ohne jemand. Verwehren oder Vermercken / Kriegs. Völkern darauff zubringen / nach Gelegenheit ans Land zu werffen / und sein pouvoir immer weiters zu extendiren / gestalten Ihrer fest regirenden Königl. Maj. Hr. Großvatter Christianus IV. Christmildester Gedächtnis / bereits bey solcher Gelegenheit de facto ein Zeug. und Block. Haus erbauet / und längst in den Frey. Strom vor die Glückstatt herauß geleyet hat / um die vorbeihührende Schiffe darauff mit dem Beschuß zu erreichen / und zu bestreichen / welches auch auß kein Kaiserlich Mandat hat wider weggeraumet werden wollen / und noch jeso da liegt / wie nicht weniger in einer recht im Elb. Strom liegenden / und de facto fortificirten Insel Hüdler. Sand genant / Beschuß und Kriegs. Völkern / den Elb. Strom unfrey zu machen / vorhanden sind. Ferner (2.) ist zu wissen / das der Elb. Zoll zu Glückstatt unterweis. Ham-burg / der Stadt. Hamburg Ruin und Untergang inevitabel seyn / und infallibili consequentia auffeinander folgen würde / dann die Stadt hat keine Aecker / oder Bergwerke. Weinwachs und dergleichen beneficia natura, davon sie ihre Conservations-Mittel suchen könte / sondern die bloße Ihr von Gott verliehene Situation und opportunität zur Schiffart und See. Handels mittelst welcher das Heil. Reich durch Sie in fremde Länder Gewächse / Waaren / und Manu-facturen aufschicket / und wiederum herein hole. ist ihr einziges Talent, wovon die Menge ihrer Einwohner Brod und Lebens. Mittel suchen / sonst aber verhungern und vergehen müsten. Nun kan aber bey Aufreichtung einer Zoll. Stadt zu Glückstatt kein Commercium zu Hamburg mehr stete halten / wie ad oculum zu remonstriren leicht und schon anderweis ge-schehen ist / müsten und würden also die Schiff-fer / Boorsteute / und Schiffbauer sich zur Stadt

Ham

Hamburg hinauf in das Königl. Dänische Gebiete zu wohnen begeben / andere Bürger ihre Häuser / Speicher / Läden / Backräume / Keller / etc. ledig stehen sehen / die Stadt selbst würde ihre schwere Onera nicht mehr tragen / kostbare fortificationes und Soldatesque zu ihrer defension nicht länger unterhalten können / sondern sich nolens volens Serenissimo Danica Regi in die Arme werffen müssen / welches Regie Majestati Danica auch gar wol bewusst ist ; wie aber der Stadt vi. aperta beyzukommen / gar zu viel bruit und motus geben würde / also wird solches hac vi. obliqua unvermercket versucht.

Was nun solches vor grosse Veränderungen in stato publico Imperii, obgleich zu erst in dessen vordern Theile Nieder- und Ober-Sachsen / causiren würde / können alle kluge Leute leicht einsehen / massen das Teutsche Reich zuörderst dreyerley invasiones zu befürchten hat / als ab Oriente von den Türcken / wie leyder! am Tage ist; ab Occidente am Rhein-Strome / ist auch bekant; auß Norden am Elb-Strome ist nur ein einziger Arm Terrae continentis, nemlich Jutia, pars Danica, und zeugendie alte Historien / was vornahls die Nortmanni den Strich her vor Einbrüche ins Reich gethan haben. Wider solche invasiones nun haben bisz unlängst dem N. Reich drey vornehmste Frontier-Städte / als drey Eck-Steine gedienet / welche / so lange sie feste gestanden / kein Feind sicher über oder vorbey zugehen / und länger in hostico zu subsistiren vermacht hat. Der eine davon / nemlich Straßburg / ist verlohren gegangen / dar über der am Rhein und Mayn-Strom angelesenen Chur-Fürsten und Stände / und derer Unterthanen gänzlich desolation und Krieges-Verwüstung / wie leyder! zu Tage ligt / entstanden / das ganze Reich in Unsicherheit und Kriege gefallen / auch ganz Europa in Sorgen und troublen ist / wird auch jetzt nach dem Verluste erkent / was daran abgegangen / und dem Reich für Gefahr und ruin dadurch zugezogen sey / mehr als vorher / da es hätte beyhalten werden können. Der andere Lapis angularis, die Stadt Wien / ist gleichfalls schon auff dem Gall gestanden / die doch durch Gottes sonderbare Gnade noch errettet / dadurch zugleich die umliegenden Länder und Derter von fernerer ravage salvirt worden. Der dritte Eckstein ist nun die Nordische Frontier-Stadt Hamburg / von deren Verlust / welcher durch Verwilligung des gedachten Zolls unaußenbleiblich veranlasset werden dörffte / man sich eben die funeste sequelen / wie von Straßburg zu promittiren hätte / und zwar noch etwa so viel mehr / als das commercium der Stadt Hamburg universaliter durch das Teutsche Reich gehet / und nachmals / wenn dasselbe zu liegen käme / die mehresten Reichs-Unterthanen weit und breit misdrücken würde / welches mit der Stadt Straßburg nicht also bewandt / indeme dieselbe eine solche specula Imperii an einem freye

Flusse nicht ist / wie diese. Was ist nun nicht für edles Blut gewaget und vergossen / um die vortrefliche Grenz-Mauer der Stadt Wien zu ensesen und beyzubehalten? Ist demnach wol zu bedencken / daß nicht durch eine Inadvertenz eine andere von grosser importanz, die Stadt Hamburg nemlich / in desperaten Stand und ruin gebracht werde.

4. Als dann nun anfangs remonstrirter massen / der bedeutete Elb-Zoll disfalls ein Clavis Imperii wäre / so würde wol gar zu gefährlich seyn / den Clavem einem aufwärtigen und vorhin schon zur See verträglichen Potentaten in Händen zu stellen / in mehrerm Betracht / wann derselbe sich mit einem andern Allirte / und mit Auxiliar-Schiffen und Völkern verstärckete / diese Conjunction die grösssten Dinge würde unternehmen / und effectuiren können.

5. Wenn Rex Danica den Glückstädtischen Zoll einige Zeit gehabt hätte / könnte er mit Teuschlandes eigenen von dem Zoll habenden Mitteln es debelliren / anerkögen / er immittelst reicher und mächtiger / Teuschland hingegen ärmer und schwächer worden wäre. Nachdencklich genug / ja absurd würde seyn / wann das Teutsche Reich selbst die Geld-Mittel / beste Kräfte und succum vitalem mediante telonio ex visceribus suis darzu hingäbe.

6. Ein Krieg aber des Reichs mit Sr. Kön. Maj. könnte am Ende nicht nachbleiben / denn man à posteriori ipsa rei evidentia sehen würde / wie übel die Concession gethan / welche zu remediren kein ander Mittel als vis, oder ein Krieg seyn könnte / indem keine revocatio einigen effect haben würde.

7. Die Zeiten könnten vor sich auch solches malum nicht heben / sondern würden es immer mehr und mehr erweitern; dann Rex Danica sich je länger je fester in die possession setzen / und die Süßigkeit sothaner Hebung empfinden würde / adeoque principiis obstandum, ingressus impediendus.

8. Wenn der Zoll einmal angelegt / und frembde Nationes, v. g. Fransosen / Engländer / Holländer / davon frey wären / gestalten Rex Danica sie wol frey durchlassen müste / oder dicti Reges & Respublica sich selbst mit habender See-Macht davon frey machen könnten / so würden dieselbe nicht allein nicht gerne sehen / daß der Zoll wieder abgeschaffet würde / sondern auch propter Interesse etwa Regi desfalls contra Imperium mit adlistiren / daß er perpetuiret würde / damit die freye Hand ins Reich zu handeln / und der Teutschen Geld heraus zu holen / behalten / könnten Germani interim sub jugo eorum verbleiben. Solcher gestalt theilten effectivè Rex Danica, & dicti Exteri der Teutschen bestes Silber-Geld / Jener vermittelst des Zolls / diese durch Anbringung ihrer Waaren / für einen von ihnen nach Belieben steigenden Preis.

9. Dieses Zolls Abstattung würde eine Universal-Dienstbarkeit und tributariam qualitatem des Reichs an die Cron Dennemarek in-

teriren. Denn der Zoll ist species tributi, und deme man Zoll giebet/ dem dienet man suo modo, arbeitet für denselben/ ut ipsi bene sit, etiam si nobis sit male, und der Gewinn ist dem Zollheber allezeit gewis/ der Kauffmann gewinne oder verlehre an seinen Waaren. Nun aber würde fast das ganze Reich effectiv den Zolltribut erstatten müssen / inmassen er von dem Kauffmann auff die Waaren, geschlagen wird/ die Waaren aber auff die Messen und Jahrmärcke ins Reich weit und breit geführet werden.

10. Das Fürstl. Hauf Braunschweig Lüneburg würde die Concession auch unmöglich für sich gehen lassen können/ zumal es bey vorbedeuterer Bezwung, und Befestigung des Elb, Strohm mit armiten Schiffen/ samt Erhebung so vielen Geldes von allen trahquenden (worzu Sie/ Herren Herzoge/ und deren Unterthanen/ als längst an dem Elb. Strohm Mülgende und Angränzende weidlich das ihrige mitbergeben müssen) nie in beständigem Ruhstand seyn könnte/ anerwogen/ indem das Hochl. Hauf eine weile her so mercksam auff alle movementen des Königs in Dennemarc/ und dessen zunehmende Macht und Armatur gewesen ist/ daß sie einige mal auß Besorge mit ihrer ganzen Armee haben über die Elbe zogen / Sr. Königl. Maj. entgegen gehen/ und deren Velleins verhindern wollen. Wie würden sie denn diesen grossen Anwachs Potentiae Regiae, den Mund des Elb. Strohm samt der Navigation und Commercien/ darauff in seinen Bezwang zu bekommen/ und so grosse Summen darmit zu erheben/ mit guten Augen ansehen können?

11. Andere oberwärts am Elb. Strohm angrenzende respectivē Kaiserl. Königl. Herzschafften/ Chur- und Fürsten würden wegen bereits an der Elbe habenden erstlich und zwanzig Zöllen sehr verkürzet werden/ und das schon verfallene Elb. Commercium dadurch vollends vergehen/ weil obstructo per vectigal ostio fluminis kein Abzug mehr seyn / und sich der Traffique stecken würde/ denn obwol oberwärts/ wie gesaget / auch Zölle an der Elbe abzustatten seyn/ so können doch dieselbe so gar grosse Hinderung nicht geben/ weil sie nur das particular-Commercium von einem nahen Ort innerhalb Reichs zum andern concerniren / hingegen das Universalē über/ und auß der West. See mit entfernten Europäischen Königreichen und Landen von Hamburg auß / und darzu das ostium fluminis von dar auß biß zur West. See / laut alter und neuer Kaiserl. Privilegien/ nothwendig verbleiben muß.

12. Würde also die Verwilligung dieses Zolls an Jhr. Kön. Maj. kein Mittel seyn/ mit dem Röm. Reich in voriges altes Vertrauen zu gerathen/ sondern erst einen neuen Krieg tm Norden Theile Teuschlands anzuzünden / darauff sodann durch Beyrettung hoher Allürten leichtlich ein universal - Europäisch Feuer entstehen könnte.

13. Man clautaire auch dieses Werck/ mit alle conditiones darbey/ limitationes, restrictiones, ratione temporis, summa, modi, loci, &c. wie man immer wolle / ist doch alles nichts/ die hohe Gefahr/ Schädlichkeit und Nachtheil sowol des ganzen Reichs/ als derer Herren Nachbarn und Intelligenen stecken doch darunter / wie in bedürftendem Fall noch weitläufiger zu remonstriren stünde/ und haben alle precautionen keinen effect. Denn dieselben/ selte experientia, wenn die Possessio erst eingedrungen/ und das lucrum cum damno aliorum methut/ weniger als nichts geachtet worden/ desfalls auff die grossen Volumina Reichs, Auctionum von An. 1630. biß 1644. bezogen wird/ in welchen erstens An. 1630. Chr. Christianus IV. Rex Danicae Ehrff. l. Andenckens eigenmächtig und p. de facto den Zoll aniegete/ hernach p. aliquot eine temporal- Concession auff 4. Jahr lang von An. 1633. biß 1637. erhielt/ nach verflissenem quadriennio aber auff seinen Königl. Befehl oder Reichs. Verordnung ihn wieder aufheben wollen / biß endlichen An. 1645. der Friede zu Bre. sbroo zwischen beyden Nordischen Cronen geschlossen / und darinnen nicht nur der Cron Schweden/ sondern auch des Staats von Holland Unterthanen davon eximiret wurden/ und darüber der Zoll endlich selbst fallen mußte. Und zwar war zu der Facies rerum noch nicht/ wie 1650/ da off. hochb. besagte Jhr. Königl. Majest. von Dennemarc für sich selbst Souverain worden ist/ &c. Salvis ulterioribus.

Es hat auch bisher wolgemeldte Stadt diese Sache vermittelst absonderlichen Schreibens sub dato den 29. Septembr. an Jhr. Königl. Majest. von Engeland gelangen lassen mit dergleichen Inhalt:

Nachdem bey uns verlauten wollen / ob selte der Großmächtigste König von Dennemarc bey Jhr. Kaiserl. Maj. und den Durchleuchtigsten Churfürsten des Röm. Reichs ernstliche ansuchung gethan habe/ um die Freyheit zu erhalten einen neuen Zoll zu Glück. Stadt/ in fern dem Munde der Elbe/ eines freyen Flusses des Röm. Reichs anzulegen / auch wenig schlechten Zweck zu erreichen; Wir aber zugleich mit Freuden vernommen/ daß Eu. Königl. Maj. Dero an dem Kaiserl. Hofe residirendem Gesandten Ordre gegeben / diesem zum verbeder Kauffmannschafft nicht allein des Niedersächsischen Kräises und unserer Stadt/ sondern auch von Teuschland und der sich allhier aufhaltenden Englischen Nation selbst gereichendem Unternehmen zu widersprechen: So haben wir unsere schuldigkeit insyn crachtet/ Eu. Königl. Maj. vor dero hohe zu dem allgemeinen wohl seyn des Kauffhandels dieser Stadterogende Gnade demüthig zu danken / auch zugleich in aller demüth zu bitten/ sich vermittelst Dero hoher Autorität bey dem unüberwindlichsten und großmächtigsten Kaiser und den Durchleuchtigsten Churfürsten desfalls ferner zu interponiren.

Und

Schreiben der Stadt Hamburg an hochb. Engell. Königl. Majest.

1690.

Und obwol zur Gnüge bekant ist/ was grof-
 ser Nachtheil und Schaden dem Kauffhandel
 zugewachsen / als ehedessen der König von Dä-
 nemarck/Christianus der IV. gloriwürd. Anden-
 kens/ dieses Zolles nicht nur mit Widerwillen
 des Röm. Reichs/ sondern auch wider unsere
 Privilegien/so wir von dem Reiche besitzen/ sich
 angemasset / indem daß unsere Schiffe nach ei-
 genem Befallen der Zöllner angehalten/besucht/
 mit harten Abpressungen beschweret und gepla-
 get/ ja unterweilen confisciret / und dergestalt
 der Preiß der Kauffmannschafften / so wol an
 Gewächsen als Manufacturen/ beydes in und
 ausländischen so hoch gesteigert worden/ daß die
 Waaren unverkaufft liegen bleiben müssen;
 Vorauß auch weiter erfolget / daß die Könige
 von Engeland/ so wol in ihren Unterthanen/die
 theils hier/theils in Groß-Britannien wohnen/
 und mit unsern Bürgern vielfältige Handlung
 treiben/ als unsere Stadt in ihren Bürgern sehr
 benachtheiligt worden/ ja allen Königen und
 Staaten von Europa viele Verdruß/ Schaden
 und Unheil hierdurch zugewachsen: Und wer-
 den Eu. Maj. solches leichtlich ermessen/ wann
 Sie geruhen werden sich zu erinnern/wie sehr die
 auß Engeland/ Holland/ Spanien/ Portugal/
 und andern Orten kommende Schiffe an dem
 Ort des Zolls verungleicher und geplaget/ auch
 die Kauffmannschafften/ so nach Teutschland sol-
 len gebracht werden/ aufgetrieben werden. Wir
 zweiffeln auch nicht/ nachdemmal dieser Zoll mit
 allgemeinem Beyfinken des ganzen Reichs/ und
 aller Könige und Staaten von Europa, und in-
 sonderheit durch Zuthun der Könige von Groß-
 Britannien / und der Großmögenden Staaten
 von Holland/ vor unbilllich/ und nachtheilig ge-
 halten/ auch endlich Anno 1644. gänzlich weg-
 genommen worden/ Eu. Königl. Maj. werde
 dem gemeinen Besten zu gute die Hand an die-
 ser Sache ferner halten/ und dem Ubel/ so lange
 nicht alles in vorigem Stand ist/ lieber vorkom-
 men/ als Dero Unterthanen und den ganzen
 Kauffhandel vor dieser Beschwerde/ Gefahr
 und Elend bloßstellen. Es mangelt nicht/ gnä-
 digster König/ an unterschiedenen/ namentlich
 seiner Königl. Maj. von Schweden/ allen den
 Durchleuchtigsten Herzogen von Braunschw.
 und Lüneburg/ und vielen andern Fürsten und
 Ständen von Teutschland/ die dem Großmäch-
 tigsten Könige von Danemarck widersprechen/
 und allerdings wollen / daß der Kauffhandel
 auß der Elbe frey und unzerstört bleiben solle/
 und ist solchem nach nichts übrig/ als daß Eu.
 Königl. Majest. dieser Parthey allergnädigst
 beentrete/ damit das Ansuchen des Königs von
 Danemarck um so viel weniger seinen Fortgang
 erreichen möge. Ersuchen demnach Eu. Kö-
 nigl. Maj. durch die Weltbekannte Glorie der
 Großmächtigsten Könige von Engeland / und
 insonderheit nach dem Exempel Eu. Königl.
 Maj. mütterlichen Ohms / König Carln des
 Andern/ gloriwürdigsten Andenkens/ als welche

durch Beförderung des Kauffhandels und Be-
 schützung desselben wider den Glückstättischen
 Zoll/einen unsferblichen Ruhm erworben / und
 noch bis heute mit großem Lobe erhalten/ inglei-
 chem durch die sonderbare und gleichsam erbli-
 che Gnade/womit Eu. Königl. Maj. den freyen
 Lauff desselben befördert/ daß sie gnädigst geru-
 hen wollen/ den gemeinen Kauffhandel und in
 demselben unsere Stadt bey Sr. Kaiserl. Maj.
 den Durchleuchtigsten Churfürsten und dem
 Reich kräftig zu maintainiren/ dessen Freyheit
 nachdrücklich zuvertretten/ und dergestalt nicht
 allein die Elbe / sondern den Kauffhandel vor
 Belästigung und Sclaveren zu beschützen/ auch
 solches Dero Befanden so wol in Wien/ als an
 den Höfen der Durchleuchtigsten Fürsten des
 Reichs zu befehlen. Vor welche Eu. Kön. Maj.
 hohe Königl. Generosität die ganze mensch-
 liche Societät / als welcher Mängeln ohne die
 Kauffmannschafft nicht kan abgeholfen werden/
 Ihnen wird verbunden seyn/ ja selbst die Nach-
 kommen werden vor diese nie gnugsam zu prei-
 sende Ehre Ihrer Erhaltung Eu. Königl. Maj.
 sich verpflichtet erkennen/ und mit danckbarem
 Andencken Sie unablässig veneriren/Womitte.
 Hamburg/ den 29. Septemb. 1690.

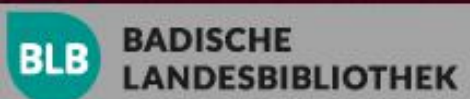
1690.

Weil auch wegen eingerissener/ allerhand ge-
 ringhaltiger Münze/ und insonderheit der Zwey
 Drittel Stücke so wol von Jhro Kais. Maj.
 und dem Reichs-Convent, als auch Sr. Chur-
 fürstl. Durchl. von Sachsen und Branden-
 burg/ ingleichem dem Hochfürstl. Hause Lüne-
 burg allerhand heilsame Verfassungen gemacht
 worden/ wie wir in dem vorhergehenden gesehen/
 so hat E. E. Rath der Stadt Hamburg nicht
 weniger zu Abwendung aller ferneren Confu-
 sionen/ein neuerklärtes und extendirtes Münz-
 Mandat. unterm dato den 26. Martii publici-
 ren lassen von folgendem Inhalt:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt
 Hamburg/ fügen männiglichem / insonderheit
 aber dieser Stadt Bürgern und Einwohnern
 hiemit zu wissen: demnach wir durch verschiede-
 ne/ absonderlich vom Jahr 1669. her/ nach und
 nach publicirte/ auch zuletzt unter dem 12. April
 vorigen 1689. Jahr erneuerte Edicta und Ver-
 ordnungen/ den weltkundiger massen hin und
 wieder eingerissenen/ und fast überhand nehmen-
 den Münz- Gebrechen/ durch häufige Ein-
 schleichung fremder untauglicher oder geringhal-
 tigen Geld-Sorten in diese Stadt/ derselben und
 deren Commercio mit zuwachsenden Schaden
 euffersten Vermögens abzuwenden/ und schänd-
 lichen Gewins süchtiger Leute dazu gebrauchten
 Practiken und Unterschleiffung/ mittelst
 angedrohetter/ auch wider die betretene Verbren-
 ner/ nach befindung/ ernstlich vollstreckter Ver-
 straffung/ zu steuern/ uns angelegen seyn lassen/
 nicht weniger männiglichem wolmeynenlich
 vermahnet und gewarnt haben / im Handel
 und Wandel/ Wechsell/ und sonst für Anneh-

Der Stadt Hamburg Münz Edict.

Sachen der Stadt Hamburg an den 26. Martii 1690.



1690.

nung der geringhaltigen / theils schon bekanten doppelten / einfachen und halben Drittel / auch andern schlechten Geld. Sorten sich fleißig zu hüten / um bey deren forderlichsten Devaluation oder Verruffung / den unaufbleiblichen Verlust an deren schlechten Werth nicht zu empfinden; und aber dessen ungeachtet die Erfahrung bezeuget / daß dennoch forhanem höchstschädlichen Unheil in dieser Stadt nicht gnugsam gewehret / und ein Ende gemacht werden können / allermeist auch jegiger Zeit zu besorgen ist / daß / da so wol von einigen benachbarten Chur- und Fürsten / als auch andern weiter entlegenen Ständen des Reichs verschiedene Münz. Sorten in Dero Gebiet und Ländern / theils schon devaluiret oder verruffen sind / oder doch christens devaluiret und verboten werden sollen / solches daselbst nicht mehr gang und gäbige unächtige Geld um so vielmehr anhero geführet / und durch betrügerliche Prætexte / oder sonst unerforschliche Verhählung in dieser Stadt practisirt werden möchte.

Als haben wir in forderst / Krafft dieses / alle und jede von Jahren zu Jahren wider die Einführung und Verwechslung der schlechten fremdden Münz. Sorten in dieser Stadt publicirte scharff verpönte Edicta nochmals wiederholen und erneuern / und männiglichem erinnern wollen / denenselben in allem und jeden völlig und gebührend nachzuleben / oder gewärtig und versichert zu seyn / daß mit unaufbleiblicher Execution der an Leib / Ehr und Gut angedroheten Straffe / nebst Confiscirung des geringhaltigen Geldes / so in diese Stadt würcklich gebracht / oder einpractisirt werden wollen / wider die Verbrecher / wann sie darauß betreten / oder dessen sonst durch genügsamen Beweis überführet werden könnten / ohne einziges Ansehen der Person verfahren werden solle: mit diesem Anhang und ferneren Erklärung / daß / so wenig der Prætext / ob kämen die Gelder von hoher Hand / oder sollten nur durch geführet werden / (massen ein jeder sich dergleichen Commissionen bey vorbedeuteter Straffe zu entledigen schuldig) als anderwärtiges Vorwenden / es habe Namen wie es wolle / dagegen gehört noch zugelassen werden solle / nur dieses einige aufgenommen / wann etwann erweislich darzu thum / daß das Geld auß unumgänglicher Noth / in Zahlung einer gehabten Schuldforderung / da keine anderwärtige Satisfaction zu erlangen / noch das schlechte Geld selbiger Orten auß Wechsel zu remittiren / oder sonst ansetzen gewesen / angenommen werden müssen / da es jedoch vorgängig auß hiesigem Zolle anzugeben / in Verbleibung dessen aber auch solche Ausflucht / wann sie gleich sonst erweislich wäre / nicht admittiret werden soll.

Und damit ferner ein jeder wisse / wie gut oder schlecht die doppelte und einfache fremde Drittel / nach deren verschiedenen Valor in innerlichem Gehalt / und wie wenig oder viel dieselbe gegen gute Reichthalter gültig seyn / als haben wir nachfolgende Sorten durch unsern beendigten Baradein aufziehen / und deren Abdruck / nebst derselben rechten Werth / wie solcher zugleich gegen Courant Geld redactir / hieher setzen lassen / mit dieser ausdrücklichen und ernstlichen Verordnung / daß keiner diejenige Sorten / so ihm etwa nicht anständig / wider seinen Willen / vielweniger zu höhern als dem hier bedeuerten Preise / in Bezahlung und sonst sich andringen zu lassen / schuldig sein soll / uns übrigens ins fünffte der allr. noch nicht benamten / auch sonst nach Befindung weitere Verfügung Devaluation oder Verruffung vorbehaltend. Wornach sich ein jeder zu achten / und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat. Zu weissen mehrer Nachricht / und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne / wir diese erneuerte / erklärte und extendirte Verordnung / von denen Canseln öffentlich verkündigen und gewöhnlicher Orten affigiren lassen.

Actum & Decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto den 26. Martii Anno 1690.

Diesem seynd hernach unterschiedene specificirte Sorten beygefüget / welche wir der Kürze halben übergehen.

Nicht weniger haben auch andere vornehmte Reichs. Städte ihnen dieses Werck lassen angelegen seyn / wie dann ein Hochlöblicher Magistrat zu Nürnberg allbereit in dem zu Ende laufenden Jahre 1689. folgendes Mandat ergehen lassen.

Demnach ein Hoch. Edler / Fürstlicher und Hochweiser Rath / dieser des Heil. Reichs Stadt Nürnberg / mit abermächtigem sonderbarem Mißfallen wahrnehmen müssen / daß über die von etlichen Jahren sich hervorgethane / und in denen hierauff publicirten Mandaten angezeigte ringhaltige Guldener / deren äusserlicher Halt unter denen hierunter gedruckten figuriren und theils Geprägen / sind / nicht mehr dergleichen neue Münz. Sorten / die unzulässigen Gewinn suchende Leute / in hiesiger Stadt und dero Gebiet / in grosser Anzahl eingeschlichen / und unter die Leute / zumalen aber den gemeinen Handwerksmann / verschoben worden: Als hat Hoch. Edel. benannter Rath dieser Stadt / von Obrigkeitlichen Ampts wegen / hierwider ein ferner gebührendes Einsehen zu thun / sich höchst bemühet befunden / und zu solchem Ende nicht allein die

unter

unter dem Mandat, den 21. Junii des 1687. Jahres befindliche Abdrücke der damals verbotenen Guldiner/ und eines jeden Stück's eigentlichen Halt hierunter nochmalen lesen: sondern auch die Figuren deren seithero ferner hervor- genommener Guldinere/ und deren Werth/ zu männiglichem Nachricht beystügen lassen. Ordnen/ beschlen/ und wollen demnach dero Hoch. Adel. Herrlichkeiten und Bestren. hiemit ganz ernstlich/ daß Ihre liebe Bürgerschaft und Angehörige/ wie auch dero getrene und gehorsame Unterthanen auff dem Lande/ sich so wol des Einnehmens als Aufgebens/ aller solcher in hierinnen befindlichen Schematibus specificirter/ auch denselben künftig hin noch bezogener Guldiner/ wie auch anderer in obgemeldten Mandaten verbotener/ auch allhier ungangbarer Sorten/ als insonderheit der so genannten der gansen und doppelten Franckischen Groschen gänglich enthalten sollen/ alles bey denen schon vorhero angedroheten ernstlichen Straffen/ welche wider die Ubertretere ohn- nachlässig vollzogen werden sollen. Inmassen dann mit fernerer genauer Inquisition gegen die junge/ welche dergleichen Sorten herein- führen/ und wiederum verschleiben/ auch ihre Handwerksleute damit bezahlet werden/ so wol vermittelst des angestellten Münz. Visitator- Ampts/ als auch in andere Wege nicht aufgesetzt werden solle. Wornach sich männiglich zurichten/ und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu, den 17. Octob. 1689.

Bald hernach aber unterm dato den 23. Julii fast lauffenden Jahres noch ein anders:

Demnach ein Hoch. Edel. Fürsichtiger/ und Hochweiser Rath/ dieser des Heil. Reichs Stadt Nürnberg/ abermals vernehmen müssen/ daß über die von etlichen Jahren hero sich hervor- gethane/ und in denen hierauff publicirten Mandaten angezeigte ringhaltige Guldiner/ noch mehr dergleichen Sorten durch unzulässige Gewinn suchende Leute/ in hiesige Stadt und dero Gebiet in ziemlicher Anzahl eingeschlichen/ und unter die Leute/ zumalen aber den gemeinen Handwerksmann verschoben werden: Und aber ein jeder/ den/ durch solche allzugeringhaltige Münz. Sorten/ ihm und dem gemeinen Handel und Wandel zuwachsenden allzugrossen Schaden und Verlust bey sich selbstem wol ermessen kan: Als wollen dero Hoch. Adel. Herrl. nicht allem dero wegen. Hereinführung/ auch Einneh- mens und Aufgebens solcher geringhaltiger Sorten/ und sonderlich auch derer so genannten guten und Franckischen Groschen/ ehemals er- gangene und publicirte Mandata und Verbott/ hiemit alles ihres Inhaltes wiederholt/ und jeder- mann getreulich gewarnt haben/ sich hierinnen wol vorzusehen/ sondern ordnen/ wollen und be- schlen auch hiemit ernstlich/ daß dero liebe Bürgerschaft und Angehörige sich/ zumalen auch/ und sonderlich des Einnehmens und Aufgebens/ der/ in dem angeführten Abdruck befindlichen/ 7.

Sorte/ neuer/ theils gar falscher/ theils vor andern alluringhaltiger Guldiner/ welche vielleicht auch ohne und wider derer hohen Fürsten und Herren/ derer Gepräge sie führen/ Wissen und Willen geschlagen worden seyn mögen/ gänglichen ent- halten/ der bey Handen habenden aber sich an- derwärts entledigen sollen/ alles bey denen/ in hievorigen Edictis schon angedroheten ernstlichen Straffen/ welche wider die Ubertretere ohn- nachlässig vorgenommen werden sollen. In- massen dann mit fernerer genauer Inquisition gegen diejenige/ welche dergleichen Münz. Sor- ten herein bringen/ und allhier wieder verschleiben/ auch denen Handwerks- und anderen Leuten auffbringen/ und dieselbe damit bezahlet werden/ uneingestellet verfahren werden solle. Wornach sich männiglich zu richten/ und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu den 23. Julii Anno 1690.

Und noch ferner den 26. Decemb. Demnach Ein. Hoch. Edl. Fürsichtig. und Hochw. Rath dieser/ des Heil. Reichs Stadt Nürnberg mit aber- maligem sonderbarem Mißfallen wahrnehmen müssen/ daß über die/ von etlichen Zeiten hero/ sich hervorgethane/ und in denen hierauff publicir- cirten Mandaten angezeigte ringhaltige Guldiner/ auch die auff Franckische Währung ge- prägte/ allhier niemals gangbar gewesene Münz. Sorten/ noch immer zu und fast täglich neuen und noch schlechtere/ durch unzulässigen Gewinn suchende Leute/ in hiesige Stadt und dero Gebiet eingeschlichen/ und unter die Leute/ absonderlich aber/ unter die gemeine Handwerksleute verschoben werden: Als hat Hoch. Edel. bemeldter Rath dieser Stadt/ von Obrigkeitlichen Ampts wegen/ hierwider ein ferners gebührendes Einsehen zu thun/ sich höchst bemühet befinden/ und zu solchem Ende nicht allein die unter dem Mandat vom 23. Julii dieses zu Ende lauffenden Jahrs/ befindliche Abdruck der damals verbotenen Guldiner/ und eines jeden Stück's eigentlichen Halt/ hierunter nochmalen lesen/ sondern auch die Figuren deren/ seithero ferner hervorgekomenen noch geringhaltiger Guldiner/ und deren Werth/ zu männiglichem Nachricht beystügen lassen.

Ordnen/ beschlen und wollen demnach/ dero Hoch. Adel. Herrl. und Bestr. hiemit ganz ernstlich/ daß Ihre liebe Bürgerschaft und Angehörige/ wie auch dero getrene und gehorsame Unterthanen auff dem Lande/ sich/ wegen des hierauff von neuem sich zu befahren habenden Schadens/ so wol im Einnehmen als Aufgeben/ aller solcher in hierinnen befindlichen Schematibus specificirter Guldiner/ welche noch wol ohne und wider der hohen Fürsten und Stände/ deren Gepräge sie führen/ Wissen und Willen geschlagen/ auch etwan gar von falschen Münzern gemacht worden seyn mögen/ wie auch aller anderer künftig noch bezogener Guldiner/ gleich aller anderer in denen hieorigen Mandaten/ (welche hiemit alles ihres

1690.

Uder- wärtiges.

Inhalts hiehero wiederholet werden) verboten / nicht weniger die auff Fränckische Währung geprägte Münz-Sorten/gänzlich enthalten sollen/ alles bey denen schon vorher angeregten Straffen / mit welchen gegen die Ubertretere / ohne Ansehung der Person/ auch Einwendung der Gnade / verfahren werden soll. In massen dann mit fernerer genauer Inquisition gegen diejenige / welche dergleichen Sorten herein führen/ und wiederum verschicken/ auch die Handwerksleute damit bezahlen werden/ so wol vermittelst des angestellten/ und hiehero festgesetzten Münz-Visitation-Ampts/ als auch unter den Thoren / und in andere Wege nicht aufgesetzt/ über diß die Ubertretere vor unredlich erkläret/ und zu keinen ehrliehen Zusammenkünften und Gesellschaften ferners zugelassen werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten/ und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu den 16. Decemb. 1690.

Und
legeres.

Endlich auch den 26. Decembris, Es ist leyder mehr denn zur Gnüge bekannt/ was für grossen Schaden das bisherige Aufmünzen der ringhaltigen Geld-Sorten/ in dem Heiligen Reich Teutscher Nation, so wol dem allgemeinen Wesen / als auch dem Handels-Stand zugezogen habe. Obwol nun dahero Ein Hoch-Edler/ Hochweiser Rath dieser Stadt auß treuväterlicher Vorsorge bewogen worden/ verschiedene Münz-Edicta publiciren zu lassen / auch zu deren vestern Handhabung / ein besonders Münz-Visitation-Ampt anzuordnen/ in Hoffnung/ es werde niemand solchem gemeinsamen verderblichen Schaden nicht allein keine Ursach geben/ sondern auch bedeyre wolgemeinte Vorsehung an seinem Ort besten Fleisses beobachten/ und sich vor dergleichen alluringhaltigen Geld-Sorten hüten: So müssen doch dero Hoch-Adel. Herrl. mit grossem Mißfallen erfahren / daß die Hereinschlechung der bereits zu verschiedenen malen per Edicta publica scharff verboten/ wie auch neuer und schlimmer Münz-Sorten/ fast täglich zu und überhand nehme. Nun wil zwar ein Edler und Hochweiser Rath Ihme die Hoffnung machen / es werden unter dero Bürgern und Schutz Verwandten derjenigen nicht viel zu finden seyn/ so sich mit Hereinführung und Einschlechung bedeyrer Gelder/ oder auch Aufwechslung guter Sorten/ gegen neue und ringhaltige/ zu Beförderung des ungerechten Münzens/ eingewickelt haben: Es wird aber denenselben/ und mithin auch denenjenigen/ so auß jetzt bemeldte Weise künfftig noch betreten werden/ hiemit angezeigt/ daß auß solchen Fall nicht allein sie/ sondern auch/ nach deren Tod/ ihre Erben mit scharffen Straffen ungestellet angesehen werden sollen. Diefem nach ist vor dißmal eines Hoch-Edl. Hochweisen Rathes ernstlicher Wille/ Gebott und Befehl/ daß ein jeder bey seinen Bürgerlichen Pflichten schuldig und gehalten seyn solle/ diejenige Zetteln/

welche er über seine hereinkommende Güter/ in das Zoll-Haus zu liefern / und in denenselben ob kein Geld darinn befindlich / bey gedachten seinen Pflichten anzuzeigen / und das/ sich darinn befindende/ in das Münz-Visitation-Ampt zu liefern/ schuldig ist / auß das gerechtigste zu verfertigen/ und daran zu seyn/ daß in seiner Abwesenheit/ von dessen Weibe/ oder Dienet/ und Jungen / hierinn solch keine Gefährde/ Schatzung noch HINTERGANG begangen werde/ da aber dergleichen sich hervor thun wird/ solle der Ehemann/ oder Dienst-Herr mit dergleichen Straff belegt werden/ als wann solche Schatzung von ihme selbst begangen worden wäre. Nachdem auch noch wol zu vermuthen/ daß ein oder der andere bey Eröffnung der ihme zukommenden Güter/ das sich darinnen befindende schlimme Geld heraus nehmen/ hingegen an dessen statt gute und unterschlagene Sorten in das Münz-Visitation-Ampt liefern möchten: Als solle hinführo ein jeder / der solches Geld dahin liefert / denen jedesmalen sich allda befindenden Herren Deputirten/ an Eydes statt angeloben/ daß solches in das Amt gelieferte Geld nicht abgewechselt/ sondern dasjenige sey/ so ihme zugesandt worden. Ferner/ obwol die Obrigkeitliche Verordnung geschehen/ daß alle Fuhrleute und Kutscher / die von ihnen hereingebrachte Paquet alsobalden in das Münz-Visitation-Ampt bringen sollen/ so wird doch allen Kauffleuten und Krämen/ alles Ernsts / und mit Warnung vor Straff anbefohlen/ die ihnen von denen Fuhrleuten und Kutschern/ nacher Haus gebrachte Paquet unverlängert in das Münz-Visitation-Ampt zu liefern/ und daß hierinnen keine Gefährde und Schatzung begangen worden sey / mit endlichen Angeloben zu erhalten / aufserlegt. Was nun aber / an Geld/ in das Visitation-Ampt geliefert / auch darauff allda geloffet worden/ davon sollen einem jeden die sich darunter befindene Banco, wie auch so genannte Mittel-Gulden / noch zur Zeit / und bis auß anderwärtige Verordnung/ nacher Haus gelassen: Die ganz neue und allzugeringhaltige aber/ außgeschlossen / und in dem Ampt solang angehalten werden/ bis derjenige / dem selbe zuständig / bey seinem Eyd erhalten haben wird / daß er solches neues und ringhaltige Geld/ nicht gegen besseres eingewechselt habe. Es solle aber auch ein jeder bey seinem Eyd schuldig und gehalten seyn/ solche außgeschlossene Gelder an niemand allhier außzugeben / sondern wiederum getreulich auß der Stadt und an andere Orte / wo solche gangbar seyn/ zuverschaffen. Diejenige/ welche hiehero entweder directe oder indirecte von dem Münz-Städten / neue geringhaltige Guldenner / oder andere Münz-Sorten in hiesige Stadt eingeschlechet / und dargegen andere gute Gelder eingewechselt und hinauß gesandt haben / sol en des vergangenen wegen / mit wohl empfindlichen Straffen angehalten

die aber so künfftig hin auff dergleichen Ein-
 schleichen/ hingegen guter oder besserer Sorten
 anzuwecheln/ und zum Vermüngen hinauf
 senden/ betreten werden/ nicht allein schuldig/
 und verbunden seyn/ die heeringeschliche
 Summ an neuen und schlechten Guldens
 auch andern Sorten/ wiederum herbey zu schaf-
 fen/ um solche der Gebühr nach haben zu con-
 fisciren/ sondern sollen auch dieselbe/ mit harten
 Bestrafungen/ an Ehr/ Leib und Gut/ unsehl-
 bar angesehen werden; Ferner/ demnach in Er-
 fahrung kommen/ daß von einigen Zeiten her/
 sich eine nicht geringe Anzahl fremde Personen
 allhier eingefunden/ welche die gute Gelder/ in
 nicht geringen Posten/ gegen neue und geringhal-
 tige ein- und ausgewechselt: als solle allen und
 jeden hiesigen Wirthen/ bey denen dergleichen
 fremde Personen ihre Einfuhr nehmen und
 haben/ durch den Umsatzer/ vermittelst eines
 absonderlichen Oberherlichen schriftlichen Be-
 fehls angezeigt werden/ solche bey ihnen ihre
 Einfuhr genommene Personen treulich zu war-
 nen/ sich dergleichen Auf- und Einwechslung
 der Gelder gänzlich zu enthalten. Gleicher ge-
 stalt sollen auch sie die Wirthe und Gast-Ge-
 ber/ ermahnet seyn/ ihren Gästen zu solchem
 Ein- und Auswechslung keine Anleitung noch
 Förderung zu thun/ bey unmaßlicher Straff
 von 25. Gulden. So viel nun diese drey
 verpflichtete Censalen betrifft/ wird denensel-
 ben bey Verlust ihrer Dienste anbefohlen/ sich
 alles Aufwechslung und Umsatzens der guten/
 gegen geringe und schlechte Geld-Sorten/ gänz-
 lich und allerdings zu enthalten/ auch da sie des-
 sen/ so von andern geschehen/ einträchtig wor-
 den/ in dem Münz- Visitation- Ampt unein-
 gestimmt anzuzeigen. So sollen auch die Güter
 Besitzer bey ebenmäßiger Verlust ihrer
 Dienste gewarnt seyn/ keines Wegs zu ver-
 statten/ daß jemanden einiges allhier einge-
 langtes Geld nachher Hauf gelieffert werde/ so
 nicht zuvor in das Münz- Visitation- Ampt
 gebracht worden. Und demnach vorkommen/
 was massen nicht allein von den Juden das
 Kaiserliche Geld gegen einer gewissen Aufgab
 allhier auff/ und ausgewechselt/ das schwerste
 davon abgetrennt/ das leichteste aber wieder
 herein gebracht/ auch auff dergleichen Kün-
 stliche Weise mit den Guldenern verfahren/
 und ein solches von denen Christen/ besonders
 aber von denenjenigen/ welche zu ihrer Arbeit
 Geld schmeltzen/ begangen werde/ wodurch denn
 fast alle in hiesigem Banco der Gelder wegen ge-
 machte Veranlassungen hintertrieben/ ja gar
 zu nichten gemacht werden; Als wird solches
 höchst schädliche Aufwippen der Gelder/ so wol
 denen Christen als Juden/ alles Ernsts/ auch bey
 Leibs/ und andern schweren Straffen/ inhibirt
 und verboten; Es soll aber über diß denen
 jenigen Juden/ welche fuhrohin wenig/ oder
 viel guten Geldes/ gegen schlechtes/ in hiesiger
 Stadt ein- und ausgewechselt/ und hinauf zu

führen sich unterstehen werden/ aller Handel
 und Wandel allhier Lebens lang verboten
 seyn/ zu welchem Ende dann so wol alles das
 jenige/ so von besagten Juden und den bey sich
 habenden Weibern/ hinauf getragen/ als auch
 auff Kärn und andern Fahrzeug hinauf gefuhrt
 werden wird/ unter den Thoren von den Schüt-
 zen jedesmal auff das fleißigste und genaueste
 durchsuchet/ und die bey ihnen befundene gute
 Gelder abgenommen/ und in das Visitation-
 Ampt gebracht werden sollen. Endlichen sollen
 allhiefige Handels- Leute/ Bürger und Inwoh-
 nere/ denen von Fürstlichen Höfen und Mini-
 stris/ auch von andern Ständen und solchen
 Personen/ welche keine Handelschafften treiben/
 Gelder zugesandt/ unter den Thoren aber nicht
 angezeigt worden/ bey ihren bürgerlich/ und
 sonst obhabenden Pflichten/ auch obangedro-
 heten Straffen/ ermahnet seyn/ solches in dem
 Münz- Visitation- Ampt getreulich zu hinter-
 bringen/ auch wenn solche Gelder an neuen
 verbotenen Sorten bestanden/ ernstlich ver-
 mahnet seyn/ hiervon nicht das geringste all-
 hier aufzugeben/ hingegen demjenigen Be-
 fehl/ der ihnen in dem Münz- Visitation-
 Ampt/ ihres Verhaltens halber angezeigt
 worden/ in allem nachzuleben/ und soll im
 übrigen auff alles Hereinschleichen und Vor-
 schieben solcher ringhaltigen und falschen Münz-
 Kundschaft bestellet/ und des Angebers Na-
 men nicht allein in guter Verschwiegenheit
 gehalten/ sondern auch von denen hierdurch ent-
 deckten und confiscirten Geldern/ nach Befin-
 dung der Summa/ der fünfte oder zehende
 Theil dem Angeber/ samt denen/ so sonsten da-
 zu geholffen/ zugetheilet werden. Warnach
 sich männiglich zu richten/ und vor Schaden
 und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu den 26. Decemb.

1690.

Ein gleiches ist zu Augspurg publiciret den
 19. Augusti unter hierbey kommenden Inn-
 halt:

Welcher Gestalt Jh. Röm. Kais. Maj. unser
 allergnädigster Kaiser und Herr/ wegen der schon
 von vielen Jahren her überhand genommenen
 großen Münz- Confusion, die allergnädigste
 Reichs- väterliche Vorsorge gethan/ daß die
 hin und wieder auffgerichtete Hecken- Münzen
 abgeschafft/ auch die Aufzucht/ und Verschmel-
 zung guter Münz- Sorten verhindert/ hinge-
 gen/ die so wol auff solchen Hecken- Münzen al-
 bey approbirten Münz- Städten seithero auf-
 gepregte ringhaltige groß und kleine Species
 gänglich verruffen/ verboten und confisciret/
 auch die Übertreter mit gehörigen Straffen
 denen Reichs- Constitutionibus gemäß belegt
 werden sollen: Ein solches alles ist auff denen in
 das Reich ergangenen unterschiedlichen Kais.

Der Stadt
 Augspurg
 Münz-
 Edict.

1690

Münz. Edicten / sonderbar unterm 15. Julii 1678. und 6. Novemb. Ao. 1680. ingleichen den 21. Octob. des verwichenen 1689. Jahres mit mehrern zu erschen. Wann denn hiesige Stadt Augspurg / solchen Kaiserl. scharffen Mandatis und Münz. Edicten auch übrigen ditsfalls ergangenen Reichs. Conclusis, ihres Orts / zumalen als eine approbirte Münz. Stadt / jederzeit sorgfältig nachgekommen / und zu Hintertreibung der je länger je mehr eingedrungenen schlimmen Münz. Sorten von einer Zeit zur andern / mit gehörigen Decretis und Anschlägen allmöglichsie Obrigkeitliche Vorsehung verfügter / gestalter die derentwegen verhandene durch offnen Druck publicirte vielfältige Verbote / samt darin angefügten namhaften Straffen / ein solches weitläufig anzuweisen: Und aber anjese von neuem sich zeiget / das so wol die gute Sorten / so man allhier eine geraume Zeit beybehalten / sich gänzlich verlohren; Als auch an deren Stelle ein grosse Menge sehr schlechter Münzen eingeschlichen / und das höchstschädliche Kipper. Wesen so sehr überhand genommen habe / das es bey längerer Nachgebung / zu einer Land. und Leut. verderblichen Zerrüttung endlich ausbrechen dürffte; Als hat ein Wohl. Eder. Hoch und Weiser Rath dieser Stadt abermalen decretirt und erkannt / das alle solche ringhaltige Münzen von groß. und kleinen Sorten / vorab die jenige / welche in nachgesetztem Abdruck befindlich / in dieser Stadt innerhalb den nächsten 12. Tagen gänzlich verruffen und verboten seyn / und hinfünftig nach solcher Zeit / bey Pein der wirklichen Confiscation, und nach Befindung anderer Straffen / weder in großen noch kleinen Zahlungen / auch nicht einzler weise aufgegeben noch eingenommen / mühin der jenige / welcher bey seinen Debitorn oder sonst / es sey um was für Schulden und Einnahme es immer wolle / hinfünftig wenig oder viel Selt einzunehmen haben wird / dergleichen ringwärtige Sorten anzunehmen / nicht schuldig seyn / sondern da solches geschehe / das alsdann beyde der Einnemer / so wol als der Aufgeber / und zwar dieser um die Sorten / jener aber um so viel / als er eingenommen / gestrafft / und bey wiederholtem Ubertreten und Verbrechen mit noch härtern Straffen an Ehr. Leib / oder Gut belegen werden solle. Zu welchem Ende dann allen und jeden Stadt. Aemptern / welche Selt einzunehmen haben / hiermit aufgetragen wird / hierob alles Ernstes und festiglich zu halten; damit auch die jenige / welche dergleichen schlechte Münzen haben / wissen mögen / wohin selbige anzubringen seyn werden / als ist die Verordnung beschehen / das der allhiesige Münz. Warden einem jeden dafür den eigentlichen Werth / wie bey dem Abdruck zu sehen / an guter Münz heraus geben solle. Darnach wisse sich männiglich zu richten / auch vor Schaden / Straff und Beschimpfung zu verhüten. Decretum in Senatu den 12. 19. Augusti 1690.

Wie auch zu Franckfurt am Mayn unterm dato den 11. Decemb. 16. Wir Burgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Städte Franckfurt am Mayn / sügen hiemit jedermänniglich zu wissen / welcher gestalt Wir eine Zeit hero / mit äußerstem Mißfallen in der Thatsachen / das unter andern zu mehrmalen / in Krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts / von Uns publicirt / und wiederholten Münz. Edictis und Verordnung schnur stracks entgegen laufsenden Mißbräuchen / namentlich auch vieles theils allzuringhaltiges / theils gar nachgeprägtes / und also solches Geld und Verschläge in allhiesige Stadt eingeschleiffet / die Commercien / ja fast aller / zu menschlicher Nothdurfft ganz unentbehrlicher Handel / und Wandel dadurch merklichen gehemmet / insonderheit aber der gemeine und arme Mann / wo nicht auff einmal in völligen Ruin gesetzet / jedoch nach und nach allerdings um das Seinige fast unvernemert / aber ganz unverantwortlicher Weis gebracht werde. Ob nun zwar obererwähnter Münz. Edict bis dato keines weg abrogirt / sondern auff unserer Seiten in ihrem Vigor beständig geblieben und gelassen worden so haben Wir doch bey gegenwärtig ganz zerrüttem und höchstverderblichem Zustand des Münz. Wesens / sonderlich aber in Betrachtung des je länger je mehr sich anhäuffenden schlechten und nichtigen Geldes / dieselbe hiemit nicht nur ins gemein zu renoviren und zu erneuern / sondern auch in einem und andern / nach jeniger Zeit Beschaffenheit / zu extendiren / und folgender Gestalt einzurichten / eine hohe unvermeidliche Nothdurfft erachtet.

Ordnen demnach wollen und beschlen hiemit ernstlich / das nicht allein die / nach vorher geschehener nachbarlichen Conferenz und Unterredung / zwischen denen hiesigen correspondirenden fünf Münz. Ständen verglichene / bishero so genannte Edict. mässige / oder / gute currenre Gilden / wie auch nach dem Leipziger / unter Jh. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Jhro Churf. Durchl. zu Brandenburg / und dem gesammten Fürstl. Haus Braun / Schweig / Sünburg / ebnlangst abgeredeten / und nach der Hand von Jh. Königl. Majest. in Schweden Jh. Churf. Gn. zu Mayn / Jh. Churf. Gn. zu Trier / wie auch Jh. Churf. Durchl. zu Pfalz gleichfalls wirklich approbirten Fuß / zu 18. fl. die Mark seinen Silbers / aufgemünzet / wie bishero / also auch in das künftige in allhiesiger Stadt setzen gelten / und von denen nach jetzt besagtem Leipziger Fuß neu aufgedregten jedesmal ein Quart an statt der alten Kaiserl. Sechsel / in currenre Wechsel / Zahlung angenommen werden sollen; sondern wir haben auch / in Ansehen / das so wol in dieser als gemeiner Zahlung an gangbaren Sorten eine Zeithero ziemlicher Mangel erschienen / zu Facilitierung der Commercien / auch alles übrigen Handels und Wandels / noch einige alte / denen vorigen gleichhaltige ganze und halbe Guldener / von beyderley Gat-

1690. eung / denemeiben verthigen lassen / welche nach dem / zu Ende dieser Verordnung / und in der daselbst befindlichen Specification, ganz klärllich gemachten Unterscheid / respectivè in currenter Wechsel- und gemeiner Zahlung hinführo gleichfalls passiren und angenommen / die übrige aber alle / wie sie Namen haben mögen / gänzlich verurtheilt / und von dem 1. Januar. nächst künftigen 1691. Jahrs / bey schwerer nebst der Confiscation befindenden Umständen nach / anzusegender Straff und Animadversion, ferner nicht aufzugeben / oder in Zahlung angenommen werden sollen / jedoch der gestalt / daß wie bishero niemand das außgeprägte geringhaltige Geld / weder seinen Willen / anzunehmen obligirt worden / also auch während solcher Zeit / keiner daselbige sich auffdringen zulassen / schuldig oder gehalten sey / uns aber außdrücklich dabey reservirt bleibe / auch von denen anjese gangbar gehaltenen / unten benannten ganzen und halben Gilden / ein oder andere Gattung / auß bewegenden Ursachen / insonderheit / da solche etwan / wider Verhoffen / hinfünftig in geringem Malt solten außgemünget werden / hiernächst noch ebenfals abzusezen und zu verbieten. Dafern aber / bey gegenwärtigen Kriegs / kuffen / einige zu bezahlung der Militz destinierte Gelder anhero gebracht würden / sollen solche / um allen Verdacht der Einschleiffung zu vermeiden / an denen hiesigen Stadt. Thoren vor allen Dingen treulich angezeigt / so gleich unabgeladen durch hiesige Stadt geführt / und also unaußgehalten passirt / keines wegs aber allhier niedergelegt / oder sonst eröffnet / auch da deme also nicht nachgekommen / und eingeschleiffet würden / die selbige / alles Einwendens ungeachtet / confiscirt und eingezogen werden / wie dann auch diese zu weilen brauchende Entschuldigung hiemit außdrücklich verworffen wird / daß eines Theils und ex parte debitoris, die schuldige Zahlung auß unumgänglicher Noth und Mangel guter Geld. Sorten / mit geringhaltigen geschehen müssen / der Creditor auch andern Theils / solche anzunehmen daher gezwungen gewesen / weilen er anderer Gestalt zu dem Seinigen nimmermehr hätte gelangen können / es wäre dann solches zuvor Unsern Deputirten zur Recheney gehörig angezeigt / durch dieselbe die wahre Beschaffenheit erkundiget / und nach Befinden / die Einführung des Geldes gestattet worden: Welche gleichwol anders nicht / als unter diesem außdrücklichem Beding / daß das eingebrachte geringhaltige Geld / gegen Erlegung des daran befindlichen wahren / und innerlichen Werths / so gleich zur Münze geliefert werde / permittirt / oder zugelassen werden soll. Und weilen man auch über das wahrgenommen / daß einige sehr schlechtes und nichtiges Geld allhier außgezahlt / nach der Hand aber sich mit diesem Prætext zu enthalffern gesucht haben / daß sie selbst und vor ihre Person solches in die Stadt nicht gebracht / sondern von andern / etwa höhern / und Unserer Jurisdiction sonst nicht unterworfenen / all

1690. hier empfangen hätten: Als verordnen Wir hiemit / daß auch dieser nichtige Behelff hinfünftig niemand schütze / sondern derjenige so wol / welcher mehrerwöhnte geringhaltige Sorten in hiesiger Stadt außzahlet / als durch welchen sie zum ersten allhier eingeschleiffet worden / denen in hiebevot publicirten Münz. Edictis enthaltenen Straffen unterworfen seyn / und nicht weniger als der Einschleiffet selbst damit belegt werden solle. Damit man aber dabey desto gewisser seyn könne / wann irgend / und was vor Geld in hiesige Stadt ein / und dagegen wieder außgeführt werde / so sollen die eingehende Gelder belangend / der schon hiebevot gemachten und hiemit wiederholten Verordnung gemäß / alle / so Fremde als Hiesige / solche auß Unser Recheney. Amt jedesmalt / bey Confiscation des verschweigenden Geldes / oder nach Befinden anderer willkürlichen Straffe / zubringen / und daselbst besichtigen zu lassen verpflichtet seyn / auch da solches unterlassen / und über kurz oder lang in Erfahrung gebracht würde / mit einziger Entschuldigung / insonderheit daß es gut Geld gewesen / oder gleich fortgeschendet worden / weiter nicht gehört werden. So viel aber die Ausführung betrifft / sollen gleichfalls jese betrihter Ordnung nach / Unsere Kauff. und Handelsleute die Gelder bey mehrerwehntem Recheney. Amte gebührend anmelden / und all da notiren lassen / zumalen aber gute allhier gangbare Reichs. und andere Münz außzuwechseln / und auß der Stadt zu führen / oder sonst / wider des Heil. Reichs Constitutiones, einigen wucherlichen Handel mit dem Gelde zu treiben / sich gänzlich enthalten. Und ob zwar endlich in gegenwärtiger Verordnung jedermänniglich / Christen und Juden / gemeinet seynd / so wird doch diesen insonderheit nachmalen alles Ernstes anbefehlen / auß keinerley Weise im Münzwesen sich einzumischen / es geschehe solches mit Participation an dem Gewinn / Verleg. oder Liefering des Silbers / oder sonst auß einige andere Art / wie die erdacht werden möchte / bey Verlust der Stätigkeit / vor sich / und alle ihre Angehörige / auch nach Befinden / schwerer an Leib / Leben / Haab und Gut gewiß erfolgender Bestraffung. Gleichwie nun diese unsere Obrigkeitliche Verordnung zu mehrer Handhabung so vieler durch die Röm. Käis. Maj. unsern allergnädigsten Käiser und Herrn / auß Reichs. väterlicher Obsorg in das Reich ergangener Münz. Edictorum, und Erreichung des darinnen intendirten heilsamen Zweckes / einig und allein abgezelet / also haben Wir auch / damit solcher desto mehr nachgesezet / und die Ubertretere mit scharffer Animadversion und Straff angesehen werden mögen / Unsern Deputirten zur Recheney hiemit zugleich committiren und auftragen wollen / auß dieselbe / durch allerhand zulängliche Anstalten genaue Obacht zu nehmen / hingegen denenjenigen / die solche anzeigen und offenbaren werden / nächst Verschweigung ihres Namens / eine gute Beloh-

1690.

nung widerfahren zu lassen / wornach sich also männiglich zu richten / und vor schwerer / gegen die Ubertretere inausbleiblich erfolgender Straff und Schaden zu hüten wissen wu. d.

Specification der jungen gansen und halben so genannten Current / oder Edict-mässigen Gülden / welche bereits von verschiedenen Jahren hero / vermög hievoriger Verordnungen in allhiefiger Stadt gangbar gewesen / und noch daro in Wechselzahlung passirt werden.

Die Königl. Schwedische / die Königl. Dänemärkische / derer Fürstl. Rinz. Correspondirenden Ständen / als : Maynz / Heidelberg / Hessen / Darmstadt / Hanau / Frankfurt / die Chur. Frierische / die Chur. Sächsische / die Chur. Brandenb. die Bischöfl. Spenrische / die Pfalz. Neuburgische / die Pfalz. Simerische / die Pfalz. Beldensische / die Fürstliche Braunschweig. und Lüneburgische / die Stadt Straßburgische / Lübeckische / Bremenische / Goslarische / Stralsundische / Hildesheimische / Hanoversche / Hagenauische / und Collmarische. Diesen werden anjeto von neuem beygefügt / und sollen denen vorhergehenden hinfünfftig allerding gleich gehalten / also nicht weniger in Wechsel. Zahlung angenommen werden / die Sachsen. Hallsche / Herzogs Augusti von Ao. 1669. und 1671. die Sachsen. Zemsche / von Herzog Bernhard / die alt Mecklenburgische / die Quedlinburgische / die Gräfl. Bentheim. und Tecklenburgische / die Gräfl. Mansfeldische / die Gräfl. Erbachische / die Gräfl. Büdingische / die Burg. Friedbergische / die Stadt Klostochische. Hingegen sollen allein in gemeiner Aufgab und Zahlung hinführo gelten und passirt werden / die nach dem Leipziger Fuß aufgemünzte Königl. Schwedische / Chur. Maynsische / Chur. Frierische / Chur. Sächsische / Chur. Brandenb. Pfalz. Neuburgische / Fürstl. Braunschweig. Lüneburgische. Von welchen auch in curreneter Wechsel. Zahlung / an statt der alten Kaiserlichen Schistel / jedesmal ein Quart passirt werden soll. Die Marggräfl. Anspachische / die alt Fürstl. Arensburgische / die Dettingische / die alte Schwarzenburgische / die Gräfl. Stollbergische / die Gräfl. Solms. Nödelheimische / unter dem Gepräg Joh. Augustus / die Gräfl. Monfort. die alte Stadt Magdeburgische / die Stadt Embdische. Conclusum in Senatu, Donnerstags den 11. Decemb. 1690.

Schweizerische Geschichte.

Den 31. Jan. hat der Ritter Cocqs, Sr. Kön. Majest. von Engeland Extraordinaerer Abgesandter / von dessen Anfunfft zu Zürich in dem vorigen Jahre gemeldet worden / an die Evangel. Cantons in dero Versammlung zu Zürich folgende Anrede gehalten.

Sehr erleuchte und mächtige Herren / Sobald der Großmächtigste König von Groß. Britannien Wilhelm der III. sich auff dem Thron gesehen / auff welchen die Göttliche providence, und einmüthige Stimme der von ihrem

1690. 1690.
 letzten Fürsten verlassenen Böcker Jhn. nebst der Durchleuchtigsten Königin Maria seiner Gemahlin erhoben / so seynd dessen erste Sorgen gewesen / eine beständige Ruhe und Sicherheit in seinen Landen fest zu stellen ; die nächst haben seine Gottesfurcht und Christliche Liebe in Jhm erwecket / die Augen auff andere Fürsten und Staaten der Christenheit zu richten / um mit denselben die alte Bündnisse zu erneuern / oder zu Beförderung des gemeinen Bestens / neue zu stifften. Eine Probe davon habet Jhr. mächtige Herren / in dem Schreiben gesehen / so Euch abgelaßen / um seine Erwählung kund zu machen ; Eure Antwort auch hardos Antheil / so ihr an seiner Glorie nehmet / das Vertrauen / so ihr von Beharlichkeit seines Glückes und die veneration, so ihr gegen seine geheiligte Person traget / so kräftig außgedrucket / daß er sich um so viel mehr veranlaßt befunden / einen Extraordinaer-Envoyé zu benennen / und selbigen an euch zu senden ; dieweil dann Sr. Maj. mir die Ehre gethan / diese wichtige und rühmliche Bedienung mir anzuvertrauen / und ich mich höchst angelegen seyn lasse / meiner Pflicht dahinsich mich möglichsten gemäß zu bezeugen / so lange an dem heutigen Tage / sehr Erleuchte und mächtige Herren / mit ungemainer Freude an sothane meine Bedienung anzutreten / Euch in dem Rahmen des Königs meines Princetons / dessen sonderbahren Ertms und Wohlgeroheit / welche Sr. Majest. vor euch traget / versichernde / anbey auch / daß Selbige ein außsichiges Verlangen traget / so wol in particular mit den löblichen Cantons, welche ihr allhier präsentiret / als insgemein mit den gesambten Eiden Schweizerischen Bündsgenossen / eine beständige Freundschaft und vollkommene Correspondence aufzurichten / und zu unterhalten / indem Er die disposition hierzu seinem Bescheren nach findet / auch nicht zweifelt / daß solch zu erhalten / ihr alles / was hierzu dienlich seyn kan / anwenden werde ; euer Staat wird von Er. geheiligten Maj. als ein der wichtigsten Theile der Christenheit angesehen / nicht so sehr wegen der vortreflichen Situation Eures Landes / in welchem Eure Gebürge Euch zu einer Vermahnt dienen / als in Abschen / auff die Euch angeordnete Standhaftigkeit / die in Eurer Regierung hervorleuchtende Vorsichtigkeit und Berathigkeit / und die feste Treue / so Jhr gegen Eure Allirte mit grosser Sorgfalt bezeuget. Dieser große Fürst siehet mit sonderbarem Vergnügen an / den Genuß der Freyheit / welche Eure Tugend und Tapfferkeit euch durch den Segen des Himmels erworben / und durch Eure weise Conduite eine so lange Zeit her behauptet. Er weiß / daß mitten in den Kriegen / so Eure Nachbarn mehrmalen verrisset haben / Jhr Euch und aufwärts / in einem geruhigen mit festen Füßen / gewußt zu manentiren / dergestalt / daß Jhr andern dadurch ein Vorbild geben können / wann sie sonst durch Eure gute Dienste / sich nicht dazu wolle bringen lassen. Das größte aber M. D. so

Rede des Englischen Gesandten an die Evangelischen Cantons.

Er an